

## **Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen für die Hochschule Bremerhaven**

vom 6.12.2005

Auf Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremerhaven die folgende Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (Beschluss des Akademischen Senats der Universität Bremen vom 19.10.2005, genehmigt durch den Rektor der Universität am 31.10.2005)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Land Bremen (FZHB) erhebt Entgelte für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen), für Sprachkompetenzprüfungen sowie für die Nutzung des Selbstlernzentrums nach Maßgabe der Allgemeinen Entgeltordnung des FZHB. Diese Anlage regelt die Ausnahmen von der Entgeltspflicht nach Satz 1 für Studierende der Hochschule Bremerhaven.
- (2) Die Allgemeine Entgeltordnung des FZHB findet keine Anwendung, wenn die Teilnahme an Sprachkursen des FZHB Bestandteil des Curriculums (Pflichtfach- oder Wahlpflichtfachbereich) des von den Studierenden gewählten Studiengangs ist.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen von der Entgeltspflicht**

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 zu entrichtenden Entgelte reduzieren sich, wenn die Hochschule oder ihre Untergliederungen die Kosten für ein Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen.
- (2) Die Hochschule erstattet den Studierenden die Hälfte der vom Fremdsprachenzentrum erhobenen Entgelte für Lehrveranstaltungen nach §1 Absatz 1.
- (3) Im Gesamtumfang von maximal 4 SWS übernimmt die Hochschule die Entgeltkosten der Kurse des FZHB
  1. in Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studierende in Studiengängen mit Deutsch als überwiegender Unterrichtssprache

2. in Deutsch als Fremdsprache für Studierende, die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms an der Hochschule studieren, wenn ihre Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus C1 (bzw. TestDAF 4) liegen, sowie
3. in Englisch für Studierende in Studiengängen mit Englisch als überwiegender Unterrichtssprache, wenn ihre Englischkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus C 1 liegen.
- (4) Auf Antrag können Studierende der Hochschule darüber hinaus aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des FZHB. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des FZHB übertragen.

### **§ 3**

#### **Sprachkompetenzprüfungen**

Für Sprachkompetenzprüfungen, die als Teilprüfungen im Rahmen von Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind, werden keine Entgelte erhoben.

### **§ 4**

#### **Zahlungsverfahren**

Das FZHB ist berechtigt, die von der Hochschule Bremerhaven gewährten Reduktionen und Entgeltbefreiungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des FZHB entspr. § 2 und § 3 bei der Anmeldung zu erlassen. Das FZHB stellt die erlassenen Entgelte nach Satz 1 der Hochschule Bremerhaven in Rechnung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft.

Bremerhaven, den *7.12.05*



Prof. Dr. Josef Stockemer  
Rektor